HANSEATISCHE
INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH

Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS)

Schienenfahrzeugwerk Eberswalde GmbH – Werk Eberswalde Eisenbahnstraße 37 16225 Eberswalde

der

HANSEATISCHEN INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH (HIG)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.01.2018

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Die Hanseatische Infrastrukturgesellschaft mbH, im nachfolgenden „HIG“ genannt, hat bei der Erstellung der „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)“ die Vorschläge der Bundesnetzagentur und des Verbandes Deutscher Verkehrs-unternehmen e. V. (VDV) mit Stand vom 10. November 2009, mit berücksichtigt.

Weitergehende Regelungen der HIG, die sich an der Infrastruktur oder dem Geschäftsablauf der HIG orientieren, sind in diesen „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)“ festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 5
1.1 Einleitung 5
1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme 5
2 Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT 5
2.1 zu NBS-AT 2.3.3. – Örtliche Einweisung 5
2.2 zu NBS-AT 3.1.2. – Betriebliche Regelungen 6
2.3 zu NBS-AT 3.2.1. – Nutzungsantrag 6
2.4 zu NBS-AT 4.4. – Rechnungen 6
2.5 zu NBS-AT 5.1.3. – Bevollmächtigte Personen 6
2.6 zu NBS-AT 5.2., 5.3.1 und 5.6. – Informationen 6
2.7 zu NBS-AT 5.3.1. – Ereignisse und Infrastrukturmängel 7
2.8 zu NBS-AT 5.5.1. – Legitimation 7
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen 7
3.1 Gleisanlagen 7
4 Nutzungsbedingungen 7
4.1 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen 7
4.2 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten 7
4.3 Nutzermehrheit 8
5 Zugang und Anmeldung zur Infrastrukturnutzung 8
5.1 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Serviceeinrichtung 8
6 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen 9
7 Entgeltgrundsätze 9
7.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Gleisanlagen 9
Anlagen

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Entgeltregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HIG	Hanseatische Infrastrukturgesellschaft mbH
HPflG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Grundsätzliches

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der HIG sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).
Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen). Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Festlegungen.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HIG und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Listen der Nutzungsentgelte werden gemäß der Regelung nach ERegG unter der Internetadresse http://www.hans-infra.de veröffentlicht und auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die NBS und Änderungen der NBS sowie alle notwendigen Informationen zur Infrastruktur und deren Betriebwerdenunter der Internetadresse www.hans-infra.de veröffentlicht.

2 Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1 zu NBS-AT 2.3.3. – Örtliche Einweisung

Zur Einweisung in die Schieneninfrastruktur der HIG und Absicherung des Erwerbs von Ortskenntnis werden seitens der HIG zwei Möglichkeiten angeboten:

a) die Vermittlung der Ortskenntnis durch schon eingewiesenes Personaleines anderen EVU bzw.
b) durch HIG-Personal oder von der HIG beauftragte Personen mit der notwendigen Anlagenkenntnis.

Für die Vermittlung der Anlagenkenntnis sowie Begleitung/ Lotsendienste fallen Entgelte an, die in der Entgeltliste geregelt sind.

2.2 zu NBS-AT 3.1.2. – Betriebliche Regelungen

Bei der HIG finden folgende Regelwerke Anwendung:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Bahnbetriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO- NE)
- FV - NE
- Ril 301 (DB Netz) Signalbuch
- Ril 481.9214 (DB Netz) Bedienungsanleitung Zugfunkanlagen

Weitergehende Informationen im Verzeichnis der Richtlinien der DB Netz AG mit Verweisen und Downloadmöglichkeit.

Bezug der DB-Richtlinien über:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Kundenservice
Telefon: 0721/93 85 965
Telefax: 0721/93 85 509
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und die Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO) können über das Bundesministerium der Justiz bzw. sein Online-Gesetzestexte-Portal bezogen werden.
Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) ist Landesrecht und beruht in den neuen Bundesländern auf der einheitlichen Gesetzeslage der ehemaligen DDR. Als Beispiel wird hier auf den brandenburgischen Gesetzestext der BOA verwiesen. Es gilt im jeweiligen Bundesland das zuständige Landesgesetz.

2.3 zu NBS-AT 3.2.1. – Nutzungsantrag
Näheres zum Antrag und Anmeldevorgang finden Sie in Kapitel 4.

2.4 zu NBS-AT 4.4. – Rechnungen

a. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
b. Einmalige Leistungen werden sofort nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
c. Eine gegenseitige oder Verrechnung mit Dritten ist nicht möglich.
d. Die nicht fristgemäße Bezahlung einer Rechnung wird angemahnt. Ab der zweiten Mahnung wird je Mahnung dabei eine pauschale Mahngebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.
e. Ab der zweiten Mahnung fallen Verzugszinsen an. § 288 BGB kommt zur Anwendung.

2.5 zu NBS-AT 5.1.3. – Bevollmächtigte Personen
Bevollmächtigte Personen und Ansprechpartner sind im Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt. Der Kunde ist verpflichtet Änderungen seiner Kontaktdaten und die seiner bevollmächtigten Personen umgehend der HIG schriftlich mitzuteilen.

2.6 zu NBS-AT 5.2., 5.3.1 und 5.6. – Informationen
Die HIG stellt Informationen auf elektronischem Weg per E-Mail oder FAX zur Verfügung. Zur Sicherung des Datenaustausches hat der Vertragspartner seine Kontaktdaten mit dem Nutzungsantrag bekannt zu geben. Eine Änderung der Kontaktdaten wird umgehend schriftlich mitgeteilt.

2.7 zu NBS-AT 5.3.1. – Ereignisse und Infrastrukturmängel

Ereignisse oder Mängel an der Infrastruktur der HIG, welche sich auf den Betrieb auswirken könnten, sind durch das Betriebspersonal des EVU umgehend zu melden.

2.8 zu NBS-AT 5.5.1. – Legitimation

a. Die Anwesenheit auf Betriebsgelände muss der HIG vor betreten gemeldet werden.
b. Personen, die das Betriebsgelände der HIG betreten, haben sich mit geeigneten Papieren, auch in Kopie, auszuweisen und – auf Anfrage – ihre Anwesenheit zu erklären.

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die technischen und betrieblichen Details zu den Serviceeinrichtungen der HIG sind in den Anlagen in den jeweiligen Unterkapiteln enthalten. Werden weitergehende Angaben erforderlich, sind diese bei der HIG zu erfragen.

3.1 Gleisanlagen

Die HIG vermietet Gleisanlagen (Abstellgleise),

a. an denen Infrastrukturnutzer in Eigenregie Fahrzeuge zur Reparatur abstellen können,
b. die dem Abstellen von Schienenfahrzeugen dienen

In Anlage I - Übersicht Serviceeinrichtung Eberswalde - sind die Gleisanlagen der HIG/SFW GmbH Werk Eberswalde mit ihren technischen und betrieblichen Parametern ersichtlich.

4 Nutzungsbedingungen

4.1 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der HIG kommt auf der Grundlage

a. der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und
b. den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) sowie
c. einer Bestellung durch den Zugangsantrag sowie
d. der Annahme durch die HIG

zustande.

Diese vier Teile bilden den Nutzungsvertrag.

4.2 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 4.1. nur

nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der HIG auf einen Dritten übertragen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 4.1. der HIG auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

4.3 Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

5 Zugang und Anmeldung zur Infrastrukturnutzung

5.1 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Serviceeinrichtungen

a. Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen müssen spätestens zwei Tage vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.
b. Die Antragstellung erfolgt mit Formblatt nach Anl. II per Mail an nutzungsantrag@sfw-eberswalde.de
c. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:
   - beabsichtige Mietdauer
   - benötigte Anlagenkapazität
d. Fahrzeug- / Zugeigenschaften
   - Typ oder Baureihenbezeichnung,
   - Ladungszustand (leer, beladen, Gefahrstoffklasse)
   - Fahrzeuglänge bzw. Zuglänge
   - Anzahl der Waggons und Fahrzeuge
   - Besonderheiten wie Fahrzeugprofil- oder Lademaßüberschreitungen oder Umweltrisiken durch Fahrzeug oder Ladung
e. Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen gemäß Infrstrukturnutzungsvertrag, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.
   - Fehlende Angaben fordert die HIG bei den vom Zugangs- berechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.
   - Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben zeitnah Nachforderung zu übermitteln.
   - Übermittelt der Zugangsberechtigte die Angaben nicht, behandelt die HIG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

6 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

a. Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
b. Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung der einzelnen Anlage sowie die Leistung der Betriebsführung der Anlagen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der HIG.

7 Entgeltgrundsätze

7.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Gleisanlagen

a. Für die Nutzung von Gleisanlagen zum Zweck der Abstellung von Eisen- bahnfahrzeugen wird ein Entgelt erhoben.
b. Die Gleisanlagen können jährlich, monatlich oder täglich angemietet werden.
c. Nach Beendigung der Nutzung ist die Infrastruktur des Betreibers der Serviceeinrichtung unverzüglich zu räumen.
d. Es fällt eine Mindestnutzungsgebühr an, siehe Entgeltliste, um die Verwaltungskosten zu decken.

Anlagen:

- Übersichtskarte Serviceeinrichtung Eberswalde – Anlage I
- Nutzungsantrag – Anlage II
- Entgeltliste zur Nutzung – III
- Diverse Dienstleistungen – Anlage IV